

## **Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) im Frühjahr 2025**

### **Termine und Fristen**

Der **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sollte einschließlich der einzureichenden Unterlagen der jeweils zuständigen Geschäftsstelle in der Zeit vom

**Gießen: 28.10.2024 – 31.10.2024**

**Marburg: 28.10.2024 – 31.10.2024**

**Frankfurt: 28.10.2024 – 31.10.2024**

eingereicht werden.

Nachreichfrist für die Abgabe der Leistungsnachweise ist am

**Gießen 14. Februar 2025**

**Marburg 18. Februar 2025**

**Frankfurt 14. Februar 2025**

In Frankfurt und Marburg werden die Leistungsnachweise vom Dekanat elektronisch direkt an die Geschäftsstelle übermittelt.

### **Verfahren**

#### **Die Anmeldung erfolgt elektronisch**

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende dieser Seite.

#### **Empfangsbestätigung**

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

#### **Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird.

Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 47,-€ zu entrichten. Der entsprechende Kostenbescheid mit den Einzahlungsunterlagen wird mit der Zulassung/Ladung zur Prüfung bzw. bei Antragsrücknahme zugestellt.

## **Gruppenanmeldung**

Die einzelnen Prüfungstermine finden üblicherweise in 4er Gruppen statt. Sie können angeben, mit wem Sie gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden möchten. Soweit möglich wird die Geschäftsstelle bei der Einteilung der Prüfungsgruppen diesen Wünschen entsprechen. Nachträgliche Änderungswünsche zu den Prüfungsgruppen können nicht berücksichtigt werden. Als Alternative kann die Meldung der Gruppen durch die/den Semestersprecher/in erfolgen. Hierzu muss der zuständigen Geschäftsstelle, vor Beginn des Anmeldezeitraums, eine entsprechende Liste zugetragen werden.

## **Rücknahme des Antrags**

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

## **Zulassung und Ladung**

Die Zulassung wird spätestens 5 Tage vor dem ersten Prüfungstag über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zu den einzelnen Terminen und Prüfern. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zu allen Prüfungsterminen mitzubringen.

# **Einzureichende Unterlagen**

## **Identitätsnachweis**

Personalausweis oder Reisepass

## **Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben**

z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde, etc.

## **Bescheinigungen über Unterrichtsveranstaltungen**

Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO):

- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
- Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

## **Anzurechnende Nachweise**

Ggf. Nachweise über angerechnete Fachsemester bzw. anerkannte Studienleistungen aus anderen Studiengängen (z.B. Medizin)

## **Stammdatenblätter**

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden

## **Unterschriebener Antragsvordruck**

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes zu übersenden bzw. in den dortigen Briefkasten einzuwerfen.

## **Fremdsprachige Dokumente**

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

## **Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z1)**

Wenn Z1 nicht vor dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege abgelegt wurde

### **Originale/Kopien**

Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen.

## **Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er das Landesprüfungsamt darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das Prüfungsamt als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung zum ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 26 ZApprO).

### **Wichtig:**

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

## **Organisatorisches**

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

### **[Hinweise zur Online-Anmeldung](#)**